

Notbekanntmachung des Landkreises Leipzig

gemäß § 5 Absatz 1, Satz 2 der „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Leipzig“ vom 27.08.2008 (Beschluss des Kreistages 2008/006)

Beschluss 2015/034

**2. Änderung
der Satzung des Landkreises Leipzig
über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von
Benutzungsgebühren
für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ)
– 2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ –**

Die Satzung – in der Fassung der 1. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums – FTZ (1. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ) – Beschluss Nr. 2012/012 vom 29.02.2012 – wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418) und dem § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) jeweils in der gültigen Fassung durch Beschluss des Kreistages wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen**

1. § 4 – Kennzeichnung von Ausrüstungsgegenständen - der Satzung in der Fassung der 1. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) – 1. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ – wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 – Datenerhebung – erhält die Bezeichnung „§ 4 – Datenerhebung –“.
3. § 6 – Leistungen Dritter – erhält die Bezeichnung „§ 5 – Leistungen Dritter-“.
4. § 7 – Gebührenerhebung – erhält die Bezeichnung „§ 6 – Gebührenerhebung –“ und wird ergänzt um Absatz 3:
 „(3) Ausgenommen von der Erhebung der Gebühren nach dem Leistungs- und Gebührenverzeichnis nach Absatz 2 sind gemäß „Grundsatzbeschluss Feuerwehrtechnisches Zentrum Landkreis Leipzig“ des Kreistages vom 20.05.2015 ausschließlich die Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Leipzig für das über Kreisumlage der Städte und Gemeinden finanzierten Leistungsspektren:
 - Schlauchwäsche einschließlich Instandsetzung
 - Pumpenprüfstand mit Austauschteilen bis 15,00 €/Fall
 - Prüfung/TÜV Geräte/Ausstattungen/Persönliche Schutzausrüstungen mit Austauschteile bis 15,00 €/Fall
 - Reinigung der Feuerwehrbekleidung und von Chemieschutzanzügen
 - Lagerung und Vorhaltung der Vorräte sowie von Ersatz- und Austauschgeräten für den Einsatzstellennachschub zu Brand- und Hilfeleistungen
 - Personelle und materielle Vorhaltung eines Bereitschaftsdienstes für Einsatzstellennachschub zu Brand- und Hilfeleistungen
 - Bereitstellung und Betrieb des Brandübungscontainers einschließlich Bereitstellung der Atemschutzausrüstungen und deren Betriebsherstellung
 - Bereitstellung und Betrieb der Atemschutzübungsanlagen einschließlich Bereitstellung der Atemschutzausrüstungen und deren Betriebsherstellung.“
5. § 8 – Gebührenschuldner – erhält die Bezeichnung „§ 7 – Gebührenschuldner –“.
6. § 9 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld – erhält die Bezeichnung „§ 8 – Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld –“.

7. § 10 – Haftung – erhält die Bezeichnung „§ 9 – Haftung –“.
8. § 11 – Inkrafttreten– erhält die Bezeichnung „§ 10 – Inkrafttreten“.
9. Das Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis wird gestrichen und ersetzt durch:

„Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Feuerwehrtechnischen Zentrums**
- § 2 Nutzungsberechtigte und Nutzungsverhältnis**
- § 3 Leistungsort**
- § 4 Datenerhebung**
- § 5 Leistungen Dritter**
- § 6 Gebührenerhebung**
- § 7 Gebührensschuldner**
- § 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**
- § 9 Haftung**
- § 10 Inkrafttreten**

Anlage: Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ)“

10. Die Anlage: Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 1. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 1. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ – wird gestrichen und ersetzt durch die Anlage: Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 2. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ – .

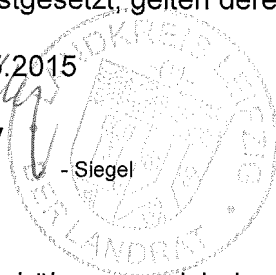
§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ – tritt am 01.06.2015 in Kraft.
- (2) Sind Gebührenforderungen aufgrund der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 1. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 1. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ – entstanden oder nicht festgesetzt, gelten deren Bestimmungen insoweit weiter.

Borna, den 20.05.2015

Dr. Gerhard Gey
Landrat



Anlage

Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 2. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ

Anlage:

Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 2. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ –

Lfd. Nr.	Leistung	Gebühr in €
1	Fahrdienstleistungen	
1.1	Sicherstellung Einsatzstellennachschub je halbe angefangene Fahrstunde (für Personal-/Betriebsstoffe-/KFZ - Aufwand)	90,82
1.2	Abhol- und Bringedienste vom AG in FTZ zur Leistungserbringung im FTZ/ Fahrtenaufwand zur externen Leistungserbringung des FTZ in Kommunen je halbe angefangene Fahrstunde (für Personal-/Betriebsstoffe-/KFZ - Aufwand)	53,26
1.3	Sonstige Fahrdienstleistungen für Dritte LKW (Wechselader, DAF) ohne Anhänger je halbe angefangene Fahrstunde (für Personal-/Betriebsstoffe-/KFZ - Aufwand)	90,82
1.4	Sonstige Fahrdienstleistungen für Dritte CRAFTER und T 5 mit/ohne Anhänger je halbe angefangene Fahrstunde (für Personal-/Betriebsstoffe-/KFZ - Aufwand)	53,26
2	Fremdnutzung von Räumlichkeiten einschließlich Betriebskostenanteil	
2.1	Saal bis 4 Stunden (1/2 Tag)	60,00
2.2	Saal bis 8 Stunden (1 Tag)	120,00
2.3	Sonstige Beratungsräume bis 4 Stunden (1/2 Tag)	32,00
2.4	Sonstige Beratungsräume bis 8 Stunden (1 Tag)	64,00
2.5	Lagerräume je qm	2,65
3	Sonderleistungen zur Nutzung der Übungsanlagen	
3.1	Sanitätsdienstliche Absicherung ASÜA/BÜC – Durchgang (Die Gesamtgebühr wird durch die Anzahl der Übungspersonen geteilt und den AG je Person in Rechnung gestellt.)	80,00
3.2	Bereitstellung externer Gerätewarte ASÜA/BÜC – Durchgang (Die Gesamtgebühr wird durch die Anzahl der Übungspersonen geteilt und den AG je Person in Rechnung gestellt.)	33,00
3.3	Bereitstellung ASÜA für Ausbildungen AGST durch externe Unternehmen (ohne Atemschutztechnik) Gebühr/Person	98,50
3.4	Bereitstellung BÜC für Ausbildungen AGST durch externe Unternehmen (ohne Atemschutztechnik) Gebühr/Person	146,50
4	Nutzung der Übungsanlagen (ohne ext. Ausbildung)	
4.1	Atemschutzübungsanlage mit Atemschutztechnik - Gebühr/Person	58,60

4.2	Atemschutzübungsanlage ohne Atemschutztechnik Gebühr/Person	40,00
4.3	Brandübungscontainer mit Atemschutztechnik Gebühr/Person	68,60
4.4	Brandübungscontainer ohne Atemschutztechnik Gebühr/Person	50,00
4.5	Übungsturm Gebühr/Person	6,00
5	Digitalfunkpflege	
5.1	Durchführung upgrade/update im FTZ – je 10 Einheiten -	156,60
5.2	Durchführung upgrade/update extern – je 10 Einheiten -	186,00
6.	Wartung/Instandhaltung Atemschutzgerätetechnik	
6.1	Lungenautomat mit Pressluftatmer (halbjährlich) ohne Ersatzteile	18,60
6.2	Lungenautomat mit Pressluftatmer (nach Einsatz) ohne Ersatzteile	20,90
6.3	Pressluftatmer (6 – Jahresprüfung) ohne Ersatzteile	38,90
6.4	Lungenautomat (halbjährlich) ohne Ersatzteile	9,30
6.5	Lungenautomat (nach Einsatz) ohne Ersatzteile	15,45
6.6	Lungenautomat (6 – Jahresprüfung) ohne Ersatzteile	19,45
6.7	Pressluftatmer – Regler austausch im 6 – Jahressystem - zzzg. zur halbjährlich Prüfung .	39,00
6.8	Atemschutzrettungsgerät mit Lungenautomat (ohne Ersatzteile)	18,60
6.9	Atemschutzrettungsgerät ohne Lungenautomat (ohne Ersatzteile)	20,90
6.10	Atemschutzmasken (halbjährlich) ohne Ersatzteile	10,50
6.11	Atemschutzmasken (nach Einsatz) ohne Ersatzteile	12,00
6.12	Pressluftflaschen prüfen/füllen bis 4 l, 200 bar	3,00
6.13	Pressluftflaschen prüfen/füllen bis 9,0 l, 300 bar	3,80
6.14	Pressluftflaschen prüfen/füllen ab 10 l	5,60
6.15	Pressluftflaschen Vor-/Nachbereitung TÜV, ohne Ersatzteile .	12,00
6.16	Ersatz- und Verbrauchsteile, TÜV – Kosten zu Nr. 6.1 bis 6.6 und 6.8 bis 6.15 werden auf Grundlage der Beschaffungskosten 1:1 dem Auftraggeber weiterberechnet.	
7.	Prüfung, Reinigung Chemikalienschutzanzüge	
7.1	CSA – Anzug prüfen (halbjährlich/jährlich)	15,20
7.2	CSA – 2 Jahresprüfung	15,20
7.3	Übungs-CSA waschen und desinfizieren	46,90
8.	Prüfung feuerwehrtechnischer Ausrüstungen	
8.1	Feuerwehreinen	8,00
8.2	Absturzsicherungen und Rollgliss	121,00
8.3	Schiebeleitern	15,00
8.4	Steckleitern	15,00

8.5	Klappleitern		15,00
8.6	Hakenleitern		15,00
9.	Funktionsprüfungen feuerwehrtechnischer Geräte		
9.1	Tragkraftspritzen		18,00
9.2	Vorbau- und Heckpumpen		34,00
9.3	Notstromaggregate		26,00
9.4	Ventilatorenaggregate		26,00
9.5	Wasserführende Armaturen		16,50
10.	Sicht und Belastungsprüfung feuerwehrtechnischer Ausstattungen		
10.1	Büffelheber		32,20
10.2	Wagenheber		32,20
10.3	Spreizer		56,80
10.4	Schneider		56,80
10.5	Rettungszylinder		78,40
10.6	Hebesätze		104,10
10.7	Luftheber		104,10
10.8	Hebekissen		104,10
10.9	Hebekissen Druckminderer mit Zubehör		86,20
11.	Reparaturen		
11.1	Ausführung erforderlicher Reparaturen nach Funktionsprüfung, Sicht- und Belastungsprüfung zu den Ziffern 9.1 – 9.5 und 10.1 bis 10.9 je angefangene halbe Stunde zzgl. Ersatz- und Verbrauchsteile nach Beschaffungskostenaufwand 1:1		18,00
12.	Reinigung Feuerwehreinsatzbekleidung/Decken		
12.1	Jacken, Hosen	je Stück	6,00
12.2	Decken	je Stück	8,20
12.3	Sonstige Reinigungen (waschmaschinengeeignet)	je Stück	3,00
13.	Schlauchpflege		
13.1	prüfen, waschen, trocknen, rollen	je Stück	9,50
13.2	Einbinden von Kupplungen A, B, C, D (ohne Ersatzteile)	je Stück	5,60
13.3	Vulkanisieren eines Schlauchdefekts		12,80
13.4	Ersatz- und Verbrauchsteile zu Ziffern 13.2 und 13.3 werden dem Auftraggeber nach Beschaffungskostenaufwand 1:1 weiter berechnet.		
14.	Ausleihe von Geräten (je Stück und Tag)		
14.1	Feuerwehldruckschlauch zzgl. 13.1 bei Benutzung		10,00
14.2	Feuerwehrsaugschlauch zzgl. 13.1 bei Benutzung		12,00
14.3	Standrohr und Schlüssel		8,00
14.4	Verteiler		5,00

14.5	Förderpumpe (Schmutzwasser-, Tauchpumpen)		24,00
14.6	Wasserführende Armaturen mit Reinigungs- und Prüfgebühr		12,50
14.7	Tragkraftspritze TS 8		15,00
14.8	Motorkettensäge		32,00
14.9	Notstromaggregat 3,5 KV		35,00
14.10	Pressluftatmer mit Lungenautomat und Flasche (zzgl. 6.2 bei Benutzung)		15,00
14.11	Atemschutzmaske (zzgl. 6.14 bei Benutzung)		10,00
14.12	Pressluftflaschen 200 bar (zzgl. 6.15 bei Verbrauch)		6,00
14.13	Pressluftflaschen 300 bar (zzgl. 6.16 bei Verbrauch)		7,00
14.14	CSA – Übungsanzug (zzgl. 7.3 bei Benutzung)		18,00
14.15	Rettungspuppe		40,00
14.16	Schleifkorbtrage		12,00
14.17	Nebelmaschine		40,00
14.18	Nebelfluid nach Verbrauch	Liter	12,20
14.19	Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen		2,50
14.20	Übungsgerät „Fettexplosion“		12,00
14.21	Übungsgerät „Spraydoseneexplosion“		12,00
15.	Sonstige Leistungen		
15.1	Schärfen von Sägeketten		16,00
15.2	Kleinstreparaturen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft je angefangene halbe Stunde zzgl. Ersatz- und Verbrauchsteile nach Beschaffungskostenaufwand 1:1		18,00
16.	Hilfeleistungsmaterialien		
16.1	Bioversal Hochkonzentrat	kg	20,20
16.2	Ekoperl 99 Säurebinder	Sack	28,68
16.3	Uni-Safe	kg	11,78
16.4	Absodan Plus	Sack	11,78
16.5	Sorbix WB 0-2	Sack	28,68
16.6	Stahmex F 15	Liter	1,53
16.7	Stahmex Übungsschaum	Liter	1,45
16.8	Sandsäcke Jute	Sack	0,31
16.9	Zu Ziffern 16.1 bis 16.8 Weitergabe der Marktpreise 1:1 – Marktpreisanpassungen werden mit Entstehungszeitpunkt 1:1 an AG weiterberechnet!		

Bekanntmachungsanordnung

für vorgenannt bekanntgemachten Beschluss des Kreistages des Landkreises Leipzig

- **2. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) – 2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ –**

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 den vorgenannten Beschluss gefasst. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung eines Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung eines Beschlusses verletzt worden ist;
3. der Landrat einem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 26.05.2015


Dr. Gerhard Gey
Landrat

